



## Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelorstudiengang

**Soziale Arbeit in d. Kinder- und Jugendhilfe** ( als Teilzeitstudium)

**Soziale Arbeit** ( als Teilzeitstudium)

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der **Hochschule Landshut – Hochschule für angewandte Wissenschaften**,

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Hochschule zwischen der

### Einrichtung/Behörde/Firma

\_\_\_\_\_

Adresse der Praxisstelle

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Träger der Einrichtung: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

### und der/dem Studierenden

\_\_\_\_\_ Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Studierende/Studierender genannt -

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**Genehmigung der Hochschule erteilt.**

**Ort, Datum:**

**Unterschrift der/des Praxisbeauftragten**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) <sup>1</sup>Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere
  1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die Bestimmung zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007
  3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) in der jeweils geltenden Fassung,
  4. die von der Hochschule Landshut erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen für den oben genannten Studiengang und die von der Fakultät Soziale Arbeit erlassenen Praktikumsrichtlinien.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  1. die/den Studierende/n im zusammenhängenden Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= mind. 22 Wochen)<sup>1</sup> für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem zu erstellenden Individuellen Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen, insbesondere der geltenden Qualitätsstandards, auszubilden und fachlich zu betreuen; dabei beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der/des Studierenden \_\_\_\_\_ (= mind. 38,5) Stunden. In diesen Zeitraum eingeschlossen sind die Präsenzzeiten an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
  2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule zu ermöglichen,
  3. regelmäßige, mindestens aber 14-tägige Anleitungsgespräche zu gewähren,
  4. der/dem Studierenden während der Dienstzeit ausreichend Zeit zur theoretischen Vertiefung zu gewähren,
  5. rechtzeitig gegen Ende des Praktikums, aber binnen 4 Wochen nach Praktikumsende, ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,
  6. gravierende Verstöße der/des Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden,
  7. eine/n fachliche/n Ausbildungsbeauftragte/n gemäß den Qualitätsstandards der Fakultät Soziale Arbeit zu benennen,
  8. in Konfliktfällen frühzeitig die Vermittlung der Praxisbeauftragten der Hochschule zu suchen und
  9. im Falle der Durchführung eines mit der Hochschule abgestimmten Teilzeitstudiums einen Ablauf vorzusehen, der einem Praxissemester in Teilzeit entspricht.
- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich,
  1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,

---

<sup>1</sup> Bei längerer Vertragsdauer werden davon nur bis zu 26 Wochen als Pflichtpraktikum (Vollzeit) genehmigt.

2. die im Rahmen des Individuellen Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen und fristgerecht Berichte nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Kosten und Vergütung**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden nach §7 Abs. 2 fallen.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von \_\_\_\_\_ Euro. <sup>2</sup>Ist eine monatliche Ausbildungsvergütung nicht vorgesehen, bedarf dies einer kurzen schriftlichen Begründung unter §11 Sonstige Vereinbarungen.

### **§ 4 Ausbildungsbeauftragte/Ausbildungsbeauftragter<sup>2</sup>**

- (1) Die Ausbildungsstelle benennt als Praxisanleitung für die Ausbildung der/des Studierenden

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

Studienabschluss: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ persönliche E-Mail: \_\_\_\_\_

seit \_\_\_\_\_ als Sozialpädagoge/In (B.A., M.A., Diplom) tätig

seit \_\_\_\_\_ an der oben genannten Praktikumsstelle beschäftigt

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_

wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

Fortbildung für Praxisanleitung  ja  nein

- (2) Die/der Ausbildungsbeauftragte ist zugleich AnsprechpartnerIn der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

- (3) Als Ersatzbetreuer/in benennt die Praxisstelle

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

Studienabschluss: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ persönliche E-Mail: \_\_\_\_\_

Arbeitsbereich: \_\_\_\_\_

wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

<sup>2</sup> Der/Die Ausbildungsbeauftragte ist nach den geltenden Qualitätsstandards der Fakultät Soziale Arbeit zu bestimmen

## **§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung**

- (1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.
- (2) <sup>1</sup>Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. <sup>2</sup>Zu den Unterbrechungen zählen z.B. Betriebsurlaub, Krankheit und durch sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeiten. <sup>3</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Fehlzeiten abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. <sup>4</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. <sup>5</sup>Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der/dem jeweils anderen Vertragspartner/in vorzeitig aufgelöst werden
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
  2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist von der/dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) <sup>1</sup>Die/der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII). <sup>2</sup>Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.<sup>3</sup>
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 8 Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die/den Studierenden einzuholen.

## **§ 9 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet die/der Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung der Hochschule.

## **§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

---

<sup>3</sup> Entfällt, soweit das Haftisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

## Kurzbeschreibung der Praxisstelle<sup>4</sup>

Gründungsjahr der Praxisstelle: \_\_\_\_\_

### Arbeitsfeld der Praxisstelle

### Ziele und Aufgaben der Praxisstelle (stichpunktartig):

### Personelle Rahmenbedingungen / MitarbeiterInnen an der Praxisstelle:

Berufsbezeichnung	Anzahl Vollzeit	Anzahl Teilzeit ≥50%	Anzahl Teilzeit ≤50%

### Klientenkreis / Zielgruppe der Praxisstelle:

---

<sup>4</sup> ggf. können weitere Infomaterialien wie Flyer, Broschüren, Jahresberichte, Organigramme, Satzungen, (Ausbildungs-) Konzeptionen etc. zusätzlich beigelegt werden

## Aufgabenfeld der/des Studierenden während des praktischen Studiensemesters:

Arbeitsbereich:

Aufgaben und Tätigkeiten (stichpunktartig, nähere Ausführung im Individuellen Ausbildungsplan)

### Art der Praxisanleitung:

Regelmäßigkeit der Anleitergespräche:  wöchentlich  14-tägig

(Die schrittweise Einbindung der/des Studierenden in den Alltagsbetrieb laut Individuellem Ausbildungsplan muss durch einen Theorie-Praxis-Transfer in Form von Anleitergesprächen gewährleistet werden (selbstständiges Arbeiten unter Anleitung und Reflexion))

Möglichkeit zur Teilnahme an Fall-/  
Teambesprechungen, Supervision:  ja  nein

War oder ist der/die Studierende bereits als Mitarbeiter/in, ehrenamtliche Helfer/in, Arbeitnehmer/in, Mitarbeiter/in, Vorstandsmitglied, Vorgesetzte/r oder Gründer/in in der Praxisstelle tätig?  ja\*  nein

\* In diesem Fall ist zusammen mit dem Vertrag ein ausgearbeiteter Individueller Ausbildungsplan abzugeben, in welchem die Lernziele, Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Wissens und der Erfahrungen der/des Studierenden ausgewiesen sind.

---

Ort, Datum

Originalunterschrift und **Stempel** der Ausbildungsstelle

---

Ort, Datum

Originalunterschrift der/des Studierenden

Stand: 30.06.2020